

welche in der Argentinischen Konföderation den Konsulu der meistbegünstigten Nation gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden.

#### Artikel 12.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Staaten des Zollvereines und der Argentinischen Konföderation wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Handelsbeziehungen oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den vertragenden Theilen eintreten sollte, die Untertanen und Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten oder Staaten des anderen Theiles wohnhaft aufhalten, das Vorrecht genießen sollen, ohne irgend eine Störung daseibst zu verbleiben, und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und sich nicht einer Uebertretung der Gesetze schuldig machen, und es sollen ihre Effekten und ihr Eigenthum, es mag solches Privat-Personen oder dem Staate anvertraut worden sein, weder der Beschlagnahme oder Sequestration unterliegen, noch anderen Ansprüchen als solchen unterworfen sein, welche auch an gleichnamige Effekten und gleichnamiges Eigenthum gemacht werden, das den Landesbürgern der respectiven Staaten gehört.

#### Artikel 13.

Die Untertanen der Zollvereinsstaaten und die Bürger der Argentinischen Konföderation, welche sich beziehungsweise in den Ländern des anderen Theiles aufhalten, sollen in ihren Häusern, Personen und in ihrem Eigenthume den vollen Schutz der Regierung genießen.

Sie sollen ihres religiösen Glaubens wegen in keiner Weise gestört, belästigt oder getränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, wobei sie sich jedoch eben so wenig in die Religions-Angelegenheiten und die Gebräuche des Landes, in welchem sie leben, zu mischen, sondern dieselben zu respectiren haben.

Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besonderen Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Auflegung, Unterhaltung und Benennung von eigenen Begräbnißplätzen, sollen den Untertanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Ländern und Gebieten des anderen Theiles aufhalten, die nämlichen Rechte und Freiheiten zugesichet und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Untertanen und Bürgern der meistbegünstigten Nation.